LAND TIROL

99. Jahrgang / Juli 2026

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

Inhalt

34. Einbringung von Bedarfszuweisungswünschen für das Jahr 2027

35. Dienstrechts-Novelle 2026

36. Eintragungen und Registrierungen in der Heimtierdatenbank – Änderung der Gebühren seit 01.07.2025

37. Information über eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zu § 41a Gemeindesanitätsdienstgesetz (Beisetzung von Aschenurnen außerhalb eines Friedhofes)

38. Information zur Zuständigkeit und Vorgehensweise bei subsidiär Schutzberechtigten sowie ukrainischen Staatsangehörigen

39. Sachkundenachweis für Hundehalter in Tirol – Informationen zu den bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften

40. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Juli 2026

41. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Januar bis Juli 2026

34.
Einbringung von Bedarfszuweisungswünschen für das Jahr 2027

Auch in diesem Herbst besteht die Möglichkeit, die Bedarfszuweisungswünsche für das kommende Jahr über die Gemeindeanwendung im Portal Tirol einzureichen.

Je Gemeinde und Gemeindeverband können **maximal drei Anträge pro Organisation** gestellt werden. Hierbei sind die Projekte jeweils getrennt einzugeben (z. B. kein gemeinsamer Antrag für Wasser- und Kanalprojekte).

Beim Förderantrag ist im Bereich Zuschüsse jener Betrag einzugeben, der für die Ausfinanzierung des Vorhabens unbedingt erforderlich ist. Bei Vorhaben, deren Ausführung sich über mehrere Jahre erstreckt, sind die Zuschüsse für den gesamten Zeitraum (für jedes Jahr eine eigene Zuschusszeile) zu erfassen. Bei solchen mehrjährigen Vorhaben ist eine jährliche Antragstellung nicht notwendig; diese hat in einem Antrag für alle Jahre zu erfolgen.

Beim Antrag ist im Feld „Beschreibung" Folgendes anzugeben:

- Konkrete Beschreibung des Vorhabens
- Begründung der Notwendigkeit der Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und allfälliger Schwerpunktsetzungen der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbands

Den Ansuchen sind ebenso nachstehende **Unterlagen** im Reiter „Dokumente" anzuschließen:

- Vollständiger Finanzierungsplan des Projekts (Beispielmuster steht im Wiki zur Verfügung)

  - Finanzierung auf die gesamte Projektdauer bei mehrjährigen Projekten
  - Auflistung der Höhe der Eigenmittel der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbands
  - Detaillierte Auflistung aller bereits zugesagten und angesuchten sonstigen Förderungen (GAF ist die letzte Förderstelle)
- Diverse Unterlagen und Nachweise, wie z. B. Angebote, Rechnungen, Pläne, Beschreibungen u.a. (in PDF-, Word-, Excel-, JPG- oder PNG-Format und nach Möglichkeit chronologisch in einem Dokument bzw. jeweils ein aussagekräftiger Dokumentenname)

Bei Einreichung der Anträge ist vor allem auf die **Bedeutsamkeit und das Ausmaß des Projektes** Bedacht zu nehmen.

Diese Faktoren gelten neben der **Finanzlage der Gemeinde**, der **Finanzierung** (durch Eigenmittel, Zahlungsmittelreserven, Darlehensaufnahmen & anderen Förderungen bzw. Zuschüssen) und der **Dringlichkeit** des Projekts bzw. dessen Umsetzung als Kriterien für die Entscheidungsfindung über die Ansuchen.

Die Anträge in der Gemeindeanwendung sind **ausschließlich vollständig ausgefüllt unter Beilage der notwendigen Dokumente bis spätestens Freitag, den 11. September 2026** an die Bezirkshauptmannschaft weiterzuleiten.

Auf Basis des vorhandenen Kontingents und der Wichtigkeit der Projekte bzw. auch der Finanzlage der einzelnen Gemeinden bzw. Gemeindeverbände, wird seitens Herrn Landeshauptmann Anton Mattle eine entsprechende Zusage erteilt.

Als Hilfestellung für die Einbringung der Bedarfszuweisungsanträge in der Gemeindeanwendung und des weiteren Ablaufs wurde im Wiki im Portal Tirol eine Beschreibung der Vorgehensweise bei Ansuchen um Bedarfszuweisungen zur Verfügung gestellt: Bedarfszuweisung - Gemeinde Informationen - Wiki

Abschließende Hinweise: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände bei der Antragstellung für ihre Vorhaben entsprechende **Prioritäten gesetzt werden müssen**, da seitens des Gemeindeausgleichsfonds begrenzte Mittel als Unterstützung zur Verfügung stehen. Weiters ist zu beachten, dass Bedarfszuweisungsanträge nur für jene Vorhaben gestellt werden sollen, deren **Umsetzung auch tatsächlich im nächsten Jahr realisiert wird**.

35.
Dienstrechts-Novelle 2026

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2026 im Zuge der Dienstrechts-Novelle 2026 Änderungen zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 und zum Gemeindebeamtengesetz 2022 beschlossen.

Die Novelle beinhaltet im Wesentlichen nachstehende Änderungen welche am 1. September 2026 in Kraft treten.

Für Gemeinde-Vertragsbedienstete und Gemeindebeamte:

- die Aufnahme von Bestimmungen über die Einholung einer Strafregisterauskunft und über die Verarbeitung von Bewerberdaten (bisherige §§ 6a und 6b des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes 2005)
- die Anpassung von Verweisungen auf das Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 in Verbindung mit dem Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 im Hinblick auf das neue Tiroler Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetz
- Verbesserungen bei der Familienhospiz-freistellung für die Betreuung von schwerst erkrankten Kindern
- die Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2024/886 (sog. Echtzeitüberweisungs-Verordnung) bei den Bestimmungen über die Auszahlung des Monatsentgeltes bzw. Monatsbezuges

- die Verminderung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes im Jahr der Ruhestandsversetzung bzw. im Jahr der Pensionierung
- die Neuregelung der Bildungsfreistellung und der Bildungsteilzeit im Hinblick auf die Änderungen auf Bundesebene
- die Neuregelung der Anrechnung von Vordienstzeiten im Zusammenhang mit der Berechnung des Vorrückungsstichtages

Für Gemeindebeamte:

- die Bezugskürzung bei längerer Dienstverhinderung eines Beamten
- die Vorsehung einer Einzelrichterzuständigkeit in Verfahren des Dienst- und Disziplinarrechts von Gemeindebeamten vor dem Landesverwaltungsgericht

1. Einholung einer Strafregisterauskunft und Verarbeitung von Bewerberdaten

Mit diesen Änderungen wurden anlässlich der Erlassung des Tiroler Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetzes – TGADG die §§ 6a (Strafregisterauskunft) und 6b (Verarbeitung von Bewerberdaten) des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes 2005 aufgrund ihres thematischen Zusammenhanges mit dem Dienstrecht in die Dienstrechtsgesetze überführt und auf den Bereich der Pflege und Betreuung von wehrlosen Personen ausgeweitet. Zugleich wurden die Bestimmungen im Hinblick auf Bewerber aus Drittstaaten dahingehend erweitert, dass diese eine entsprechende Strafregisterbescheinigung ihres Staates zu erbringen haben. Hiervon soll abgesehen werden können, wenn die Vorlage z. B. aufgrund von Krisen oder Katastrophen nicht möglich ist. Im Zusammenhang mit der Aufnahme dieser Bestimmung in das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 erfolgte weiters eine Anpassung der Datenschutzbestimmung. So wurde einerseits festgelegt welche Daten von Bewerbern verarbeitet werden dürfen, sowie andererseits eine Löschungsverpflichtung in Bezug auf diese Bewerberdaten sowie die eingeholten Strafregisterauskünfte, Strafregisterbescheinigungen und vergleichbaren Nachweise normiert.

Die technischen Zugänge zur Einholung von Strafregisterauskünften wurden von der DVT eingerichtet. Die Rechtevergabe erfolgt durch den Gemeinde Administrator. Sobald alle technischen Maßnahmen abgeschlossen worden sind, werden den Gemeinden weitere Informationen zur Bedienung der neuen Rolle und der neuen Anwendung per E-Mail übermittelt.

2. Verbesserung bei der Familienhospizfreistellung

Derzeit besteht bereits die Möglichkeit einer Familienhospizfreistellung auch für die Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern. Mit der Novelle LGBl. Nr. 128/2018 wurde bereits die Möglichkeit geschaffen, diese Maßnahme auch nach Ausschöpfung der vorgesehenen Dauer anlässlich einer medizinisch notwendigen Therapie für das schwerst erkrankte Kind weitere zweimal im Ausmaß von jeweils höchstens neun Monaten in Anspruch nehmen zu können. Nunmehr wurde die Möglichkeit der Gewährung einer solchen Maßnahme nach bundesgesetzlichem Vorbild insofern erweitert, als die Voraussetzung des gemeinsamen Haushaltes entfallen soll. Zudem wird klargestellt, dass der Anspruch auch im Falle einer Verlängerung gilt.

3. Berücksichtigung der Echtzeitüberweisungs-Verordnung

Die Verordnung (EU) 2024/886 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 und der Richtlinien 98/26/EG und (EU) 2015/2366 im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro sieht vor, dass Zahlungsdienstleister in der EU, die Überweisungen in Euro anbieten, verpflichtet sind, diese auch als Echtzeitüberweisungen anzubieten. Bei einer Echtzeitüberweisung handelt es sich um eine Überweisung, die an jedem Kalendertag rund um die Uhr sofort ausgeführt wird und innerhalb von zehn Sekunden auf dem Empfängerkonto verfügbar ist. Vor diesem Hintergrund wurden die Bestimmungen über eine frühere Überweisung des Monatsbezuges bzw. Monatsentgeltes bzw. von Bezugs- bzw. Entgeltbestandteilen in jenen Fällen, in denen der im Gesetz bestimmte Auszahlungstag kein Arbeitstag ist, aufgehoben.

4. Verminderung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes im Jahr der Ruhestandsversetzung bzw. im Jahr der Pensionierung

Mit dieser Änderung wurde die bestehende Regelung zur Aliquotierung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes ausgeweitet. Im Jahr der Ruhestandsversetzung bzw. der gänzlichen Inanspruchnahme einer Pensionsleistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung aufgrund des Alters soll der Erholungsurlaub somit in dem Ausmaß gebühren, das dem um diese Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht. Diese Neuregelung ist erstmals für das Kalenderjahr 2027 anzuwenden, sofern es sich nicht um Vertragsbedienstete handelt, die an Kinderbetreuungseinrichtungen verwendet werden; für diese Vertragsbediensteten kommen die Bestimmungen bereits ab dem 1. September 2026 zur Anwendung.

5. Neuregelung der Bildungskarenz (Bildungsfreistellung) und der Bildungsteilzeit

Mit der Novellierung der bundesrechtlichen Regelungen zur Bildungskarenz und Bildungsteilzeit durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2025 entsteht auch in der Landesrechtsordnung – insbesondere aufgrund des Anspruches von Vertragsbediensteten auf Ausbezahlung der Weiterbildungsbeihilfe – ein Reformbedarf. Die Bestimmungen zur Bildungskarenz (Bildungsfreistellung) und der Bildungsteilzeit erfolgen nunmehr so, dass unabhängig von der Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung der Weiterbildungsbeihilfe nach den bundesrechtlichen Regelungen eigenständige dienstrechtliche Regelungen geschaffen wurden. Sowohl in Bezug auf die Bildungskarenz (Bildungsfreistellung) als auch die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Weiterbildung (Bildungsteilzeit) muss die angestrebte Weiterbildungsmaßnahme zukünftig im Zusammenhang mit dem vom Bediensteten bei der Gemeinde wahrgenommenen Tätigkeitsbereich liegen oder eine für eine andersartige als die bisherige Verwendung bei der Gemeinde, für welche ein besonderer Bedarf besteht, eine notwendige Qualifikation darstellen. Zudem dürfen der Weiterbildungsmaßnahme keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Diese neue Schwerpunktsetzung führt zu einer restriktiveren Handhabung bei der Gewährung von Bildungskarenzen (Bildungsfreistellung) und Herabsetzungen der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Weiterbildung (Bildungsteilzeit).

Den Dienstgeber trifft im Fall, dass das Monatsentgelt des Vertragsbediensteten die Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage (2026: € 6.930,--) beträgt oder überschreitet , die Verpflichtung, 15 v.H. der Weiterbildungsbeihilfe zu tragen. Dieser Anteil ist direkt an den Bediensteten auszubezahlen.

Da die Weiterbildungsmaßnahmen nunmehr zwingend im dienstlichen Interesse liegen müssen, werden Zeiten einer Bildungsfreistellung für Rechte des Bediensteten, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, künftig berücksichtigt. Dies setzt allerdings die Erbringung eines Bildungsnachweises im Sinn des § 37e Abs. 3 und 4 des Arbeitsmarktservicegesetzes voraus. Da die Aliquotierung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes im Hinblick auf Zeiten eines Bildungskarenzurlaubes bereits im § 74 Abs. 3 geregelt ist, ist eine gesonderte Regelung entbehrlich.

6. Neuregelung der Anrechnung von Vordienstzeiten im Zusammenhang mit der Berechnung des Vorrückungsstichtages

Die derzeitige Regelung zur Ermittlung des Vorrückungsstichtages beruht, historisch betrachtet, auf dem Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948 idF BGBl. Nr. 24/1991, und wurde über Verweisbestimmungen zunächst im Tiroler Vertragsbedienstetengesetz – T-VBG, LGBl. Nr. 84/1998 verankert. Durch die Kodifikation des Dienstrechts für Landesbedienstete wurde die ursprüngliche bundesrechtliche Regelung zum Vorrückungsstichtag in das Landesdienstrecht aufgenommen und mittels Verweisnorm für das Gemeindedienstrecht zur Anwendung gebracht. Aufgrund der vollständigen Kodifikation des Gemeindedienstrechts durch das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 fand die Regelung zum Vorrückungsstichtag Eingang in das Gemeindedienstrecht.

Die Regelung wurde in weiterer Folge mehrfach novelliert, vor allem aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in den Rechtssachen Hütter (EuGH 18. Juni 2009, C-88/08) und Schmitzer (EuGH 11. November 2014, C-530/13). Die ursprüngliche Systematik der Berechnungsmethode, nämlich die Anrechnung von Ausbildungszeiten sowie von öffentlichen und privaten Dienst- und Arbeitszeiten, wurde dadurch nicht durchbrochen. Aufgrund der umfassenden Änderung am österreichischen und internationalen Bildungsmarkt wird es allerdings zunehmend schwerer, absolvierte Ausbildungen von Bediensteten dieser Systematik zuzuordnen und einer Beurteilung für die angestrebte Tätigkeit zu unterziehen. Das Erfordernis der

Absolvierung einer bestimmten Ausbildung für die angestrebte Tätigkeit ergibt sich zudem aus den Einreihungserfordernissen der einzelnen Verwendungsgruppen (Anlage 1 zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012). Die pauschale Anrechnung von sonstigen Zeiten bis zu drei Jahren zur Gänze sowie die Ausdehnung des Anrechnungszeitraumes auf Zeiten zwischen dem Abschluss der neunten Schulstufe und dem Dienstantritt aufgrund der oben genannten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hat weiters gezeigt, dass Ausbildungszeiten (Abschluss einer höheren Schule mit Matura) ohnehin bereits erfasst sind. Dies trifft auch für absolvierte Studienzeiten zu, da deren Anrechnung aufgrund des Überstellungsverlustes wieder verlorengeht.

Mit der Neuregelung wird diesen Überlegungen Rechnung getragen und entfällt daher – unter Beibehaltung der bisherigen Systematik – die Anrechnung von Ausbildungszeiten zur Gänze. Darüber hinaus soll auch der Überstellungsverlust entfallen. Anrechenbar bleiben jedoch aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach wie vor jene Zeiten, die in einem öffentlichen Dienstverhältnis zurückgelegt worden sind. Ebenso Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes oder der Entwicklungshilfe sowie, im Fall einer besonderen Bedeutung für den Dienstgeber, Zeiten, die in einem privaten Arbeitsverhältnis zurückgelegt worden sind. Ergänzt werden soll die Bestimmung durch die Beibehaltung einer Anrechnung von sonstigen Zeiten bis zu drei Jahren zur Gänze und weiteren drei Jahren zur Hälfte.

Die Neuregelung trägt zu einer wesentlichen Vereinfachung der Berechnung des Vorrückungs-stichtages bei, vermindert die Fehleranfälligkeit solcher Berechnungen und erhöht die Nachvollziehbarkeit für den einzelnen Bediensteten.

Aufgrund der Neuregelung des Vorrückungsstichtags war auch eine Anpassung der Bestimmung zum Jubiläumsstichtag erforderlich. Dieser regelt, wie die Dienstzeit im Zusammenhang mit dem Anspruch auf eine Jubiläumszuwendung zu berechnen ist und steht in einem engen Zusammenhang mit der Anrechnung von Vordienstzeiten.

Ergänzend hierzu wurden auch die bisherigen Übergangsbestimmungen zum Vorrückungsstichtag bereinigt und eine neue Übergangsbestimmung geschaffen, die eine Weitergeltung der bisherigen Rechtslage für bestehende Dienstverträge vorsieht. Die dargestellte Rechtslage gilt für Dienstverhältnisse, die ab dem 1. September 2026 beginnen. Eine Änderung bestehender Vorrückungs- und Jubiläumsstichtage tritt hierdurch nicht ein. Zur Unterstützung der Gemeinden wurde ein neues Berechnungs-TOOL im Portal Tirol zur Verfügung gestellt.

7. Bezugskürzung bei längerer Dienstverhinderung eines Beamten

Nach der geltenden Rechtslage trifft das finanzielle Risiko einer Dienstverhinderung eines Beamten aufgrund einer Erkrankung oder eines Freizeitunfalls ausschließlich den Dienstgeber. Die neue Regelung im Landesbeamtengesetz, welcher aufgrund der Verweisbestimmung für Gemeindebeamte zur Anwendung gelangt, sieht diesbezüglich eine Änderung vor. Dem Beamten soll daher künftig ab einer Dauer der Dienstverhinderung von 182 Kalendertagen der Monatsbezug und die Kinderzulage nur noch in der Höhe von 80 v.H. des Ausmaßes, das dem Beamten ohne diese Dienstverhinderung gebührt hätte, gebühren. Im Fall eines Dienstunfalles gebührt der Monatsbezug und die Kinderzulage zur Gänze. Die Regelungen zur Fortsetzung der Dienstverhinderung innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Wiederantritt des Dienstes (Zusammenrechnung) sowie eine Dienstverhinderung aus einem anderen Grund sind den Regelungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 nachgebildet. Langzeiterkrankte, die gegen eine amtswegige Versetzung in den Ruhestand Beschwerde erheben und deren Bezüge zu diesem Zeitpunkt bereits nach der hier gegenständlichen Bestimmung herabgesetzt waren, erhalten während der Zeit eines Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht nicht die vollen Bezüge samt allfälliger Nebengebühren, sondern gilt die Langzeiterkrankung in besoldungsrechtlicher Hinsicht als Fortsetzung.

Die Neuregelung ist aufgrund der Übergangs-bestimmung auf Dienstverhinderungen anzuwenden, die ab dem 1. September 2026 entstehen und nicht als Fortsetzung einer früheren Dienstverhinderung gelten (Neuerkrankung).

36.

Eintragungen und Registrierungen in der Heimtierdatenbank – Änderung der Gebühren seit 01.07.2025

Die **Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht** wurde darüber informiert, dass vereinzelt bei Gemeinden offenbar Unklarheiten hinsichtlich der Zuständigkeit bei Registrierungen bzw. Änderungen in der Heimtierdatenbank bestehen und die Tierhalter in dieser Angelegenheit teilweise an die Bezirksverwaltungsbehörden verwiesen werden, obwohl die Gemeinden über die hierfür erforderlichen Berechtigungen verfügen.

Zudem soll es vorkommen, dass Gemeinden zwar derartige Eintragungen und Registrierungen in die Heimtierdatenbank vornehmen, allerdings zum Teil Gebühren verschreiben, die nicht den Vorgaben des Gebührengesetzes und der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung entsprechen (derzeit insgesamt 39,00 EUR).

Betreffend die Gebühren wurde bereits ein Schreiben von der Abteilung Landesveterinärdirektion an die Bezirksverwaltungsbehörden übermittelt.

Die Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht weist darauf hin, dass die **Registrierung in der Heimtierdatenbank auch auf den Gemeindeämtern durchzuführen** ist (bzw. zumindest im Zuge der Anmeldung auf der Gemeinde angeboten werden sollte) und dafür die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Gebühren einheitlich einzuheben sind.

Die **Abteilung Landesveterinärdirektion** weist aus gegebenem Anlass darauf hin, dass sich die Gebühr für die Registrierung von Hunden in der amtlichen Heimtierdatenbank im Zuge des In-Kraft-Tretens der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2025 mit dem 01.07.2025 geändert hat.

Die neue Regelung schreibt in ihrer Anlage zu § 1 Abs. 1 („Tarif über das Ausmaß der Landesverwaltungsabgaben – Allgemeiner Teil“) unter Z 2 fest, dass die Gebühr zu Z 2 nunmehr nicht mehr 15, sondern neu 18,- Euro beträgt.

Damit setzt sich die ab Juli 2025 einzuhebende Gebühr aus den folgenden Kostenpunkten zusammen:

- EUR 21,- Stempelgebühr (gemäß Gebührengesetz 1957)

- EUR 18,- Landesgebühr (gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2025)

In Summe beträgt die einzuhebende Gesamtgebühr somit EUR 39,-.

Mag. Georg Markart, LL.B.
Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht

37.

Information über eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zu § 41a Gemeindesanitätsdienstgesetz (Beisetzung von Aschenurnen außerhalb eines Friedhofes)

Mit Inkrafttreten am 04.02.2025 wurde im Gemeindesanitätsdienstgesetz (GSDG) durch LGBl. Nr. 5/2025 unter anderem die Beisetzung von Aschenurnen außerhalb von Friedhöfen neu geregelt.

Auch wenn die Zuständigkeit für die Erteilung derartiger Bewilligungen bei den Bezirksverwaltungsbehörden und nicht bei den Gemeinden liegt, scheint insbesondere in Hinblick auf eine allfällige Beratung von Verbliebenen durch die Gemeinden im Rahmen der Friedhofsverwaltung eine genauere Kenntnis über die Rechtslage sowie über eine hierzu bereits ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zweckmäßig.

Gemäß § 41a Abs. 1 GSDG ist die Beisetzung einer Aschenurne außerhalb eines Friedhofes durch Beerdigung oder Verwahrung von jener Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Aschenurne beigesetzt werden soll, unter Vorschreibung der erforderlichen Auflagen zu bewilligen, sofern

a) vom Antragsteller glaubhaft gemacht wird, dass die Beisetzung am in Aussicht genommenen Ort und in der beabsichtigten Form dem Willen der verstorbenen Person entspricht,

b) die Beisetzung nicht gegen Pietät und Würde sowie das geordnete Bestattungswesen verstößt, wobei nicht das Erscheinungsbild eines Friedhofes entstehen darf und die bereits genehmigte Anzahl der Beisetzungen, die Nähe zueinander und das Umfeld zu berücksichtigen sind,

c) die Beerdigung in einer biologisch abbaubaren Urne in einem Erdgrab mit der Mindesttiefe von 0,50 m erfolgt oder im Fall der Verwahrung eine dauerhaft plombierte Urne aus beständigem, unzerbrechlichem Material verwendet wird und

d) aufgrund der Eigenart des Beisetzungsortes keine naturschutz- bzw. wasserrechtlichen Bedenken zu erwarten sind.

Ein sonstiges Verstreuen oder Verbringen von Asche in die Erde, in das Wasser oder in die Luft ist nicht zulässig.

Während somit die Beerdigung auch weiterhin in einer biologisch abbaubaren Urne in einem Erdgrab mit einer Mindesttiefe von 0,50 m zu erfolgen hat, ist bei der Verwahrung eine dauerhaft plombierte Urne aus beständigem, unzerbrechlichem Material zu verwenden. Dabei bedeutet „Verwahrung" jegliche Art der Lagerung bzw. Aufbewahrung, so etwa in Privatwohnungen, aber auch ein Einmauern der Urne oder das Einbringen der Urne in einen sonstigen festen Gegenstand (z. B. in einen Baum, Fels) sowie das Versenken der Urne in einem Gewässer.

Dem Antrag auf Bewilligung ist gemäß § 41a Abs. 2 GSDG jedenfalls anzuschließen

a) ein Lageplan oder eine vergleichbare Unterlage, aus welcher der konkrete Beisetzungsort hervorgeht, sowie eine Beschreibung des Vorhabens,

b) im Fall der Beerdigung die schriftliche Zustimmung des Liegenschaftseigentümers oder im Fall der Verwahrung die schriftliche Zustimmung des Wohnungsinhabers bzw. des sonstigen über die Örtlichkeit der Beisetzung Verfügungsberechtigten und

c) eine schriftliche Erklärung des Verstorbenen zu Lebzeiten bzw. die Glaubhaftmachung des mutmaßlichen Willens des Verstorbenen, am in Aussicht genommenen Ort und in der beabsichtigten Form beigesetzt zu werden.

Bereits ein Jahr nach Inkrafttreten der gegenständlichen Bestimmung hatte sich der Verwaltungsgerichtshof (VwGH vom 26.02.2026, Ro 2025/11/0018-7) mit der Bewilligungsvoraussetzung gemäß § 41a Abs. 1 lit. a (Glaubhaftmachung des Willens der verstorbenen Person) näher auseinanderzusetzen. Aus dieser Entscheidung sind folgende – hier stark verkürzt und vereinfacht wiedergegebene – Feststellungen ableitbar:

- Die Erteilung einer Bewilligung zur Beisetzung einer Aschenurne außerhalb eines Friedhofes setzt gemäß § 41a Abs. 1 lit. a GSDG die Glaubhaftmachung durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin voraus, dass die Beisetzung der Urne am in Aussicht genommenen Ort und in der beabsichtigten Form dem Willen der verstorbenen Person entspricht.

- Entscheidend ist daher der Wille der verstorbenen Person als Ausfluss des über den Tod hinaus fortwirkenden Persönlichkeitsrechtes. Dieser Wille ist vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin glaubhaft zu machen.

- Dabei ist mittels Darlegung konkreter Anhaltspunkte bzw. durch Anführung von Beweismitteln glaubhaft zu machen, dass die beabsichtigte Beisetzung der Urne am in Aussicht genommenen Ort und in der beabsichtigten Form dem als wahrscheinlich anzunehmenden Willen der verstorbenen Person entspricht. Es muss somit glaubhaft gemacht werden, dass ein entsprechender Wille der verstorbenen Person bestand. Dies kann entweder auf Basis einer schriftlichen Erklärung der verstorbenen Person oder auf andere Weise erfolgen, durch die deren mutmaßlicher Wille mit Wahrscheinlichkeit feststellbar ist (siehe in diesem Zusammenhang ferner die Gesetzesmaterialien, die neben dem Testament und einer letztwilligen Anordnung als mögliche Mittel zur Glaubhaftmachung auch Zeugen und Zeuginnen sowie Lichtbilder exemplarisch nennen).

- Ein rein „hypothetischer" Wille im Sinn einer schlichten „Hypothese", dass eine bestimmte Beisetzung einer Urne außerhalb eines Friedhofes dem Willen der verstorbenen Person entsprechen könnte, ist nicht ausreichend. Die bloße Vermutung, die verstorbene Person hatte unter

Umständen eine Verwahrung seiner Urne außerhalb eines Friedhofes gewünscht, wenn ihm diese Möglichkeit bewusst gewesen wäre, genügt somit nicht.

- Der Tiroler Landesgesetzgeber wollte unter Rücksicht auf das öffentliche Interesse an einem geordneten Bestattungswesen und die Wahrung eines pietät- und würdevollen Umgangs auch mit Aschenurnen offenkundig nur für jene Fälle eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel der Beisetzung auf einem Friedhof gestatten, in denen ein mit Wahrscheinlichkeit feststellbarer, dem gesetzlichen Regelfall „gegenläufiger" Wille der verstorbenen Person im Sinn des § 41a Abs. 1 lit. a GSDG bestand.
- Vor diesem Hintergrund genügt es, wenn sich der Wille der verstorbenen Person erkennbar darauf bezieht, dass seine Aschenurne außerhalb eines Friedhofes an einem anhand konkreter Kriterien bestimmbaren Ort beigesetzt wird.
- Eine Antragstellung gemäß § 41a GSDG ist nicht fristgebunden. Der Erfolg eines auf diese Bestimmung gestützten Bewilligungsantrags muss daher nicht notwendigerweise daran scheitern, dass die betroffene Person bereits vor geraumer Zeit verstorben ist und nichts von den zum Entscheidungszeitpunkt der Behörde maßgeblichen Rechtsvorschriften wusste.

Zusammenfassend wird daher festgehalten, dass für die Bewilligung einer Beisetzung außerhalb eines Friedhofes nicht der Wunsch der Verbliebenen bzw. der Angehörigen, sondern ein entsprechender Wille der verstorbenen Person maßgeblich ist. Neben der Glaubhaftmachung dieses Willens der verstorbenen Person, am in Aussicht genommenen Ort und in der beabsichtigten Weise, also außerhalb eines Friedhofes, bestattet zu werden, müssen auch die weiteren Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen, damit eine Bewilligung zur Beisetzung einer Aschenurne außerhalb des Friedhofes durch die Bezirksverwaltungsbehörde erteilt werden kann.

Mag.ª Carina Fürhapter
Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten

38.
Information zur Zuständigkeit und Vorgehensweise bei subsidiär Schutzberechtigten sowie ukrainischen Staatsangehörigen

Seit dem 01.01.2026 besteht für subsidiär Schutzberechtigte kein Anspruch mehr auf Leistungen der Mindestsicherung nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG). Stattdessen sind Ansprüche im Rahmen der Grundversorgung nach dem Tiroler Grundversorgungsgesetz zu prüfen. Dies gilt dementsprechend auch für Leistungen nach dem Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz (THPG).

Sämtliche Angelegenheiten – insbesondere Anträge, Abrechnungen und vergleichbare Vorgänge – sind daher für nachstehend angeführten Personenkreis nicht mehr über die Abt. Pflege bzw. über die jeweilige Gemeinde für die Leistungen der Hilfe zur Betreuung, sondern ausschließlich über die Abt. Soziales als fachlich zuständige Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung abzuwickeln.

Aufgrund der seit 01.07.2026 bestehenden einheitlichen Zuständigkeit ist nun wie folgt vorzugehen:

1. Fremde, mit Status eines subsidiären Schutzberechtigten

Neuanträge von subsidiär Schutzberechtigten betreffend der Hilfeleistungen nach dem Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz (THPG) sowie die Hilfe zur stationären Betreuung (Altenhilfe) sind ab sofort nach den Bestimmungen des Tiroler Grundversorgungsgesetzes von der Abt. Soziales zu beurteilen. Eine Zuständigkeit der Abt. Pflege besteht nicht mehr; eine Abrechnung über diese ist daher ausgeschlossen.

Leistungen der Grundversorgung werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in der Regel von der Tiroler Soziale Dienste GmbH (TSD) gewährt. Entsprechende Meldungen bzw. Neuanträge auf Grundversorgungsleistungen werden über das Klient:innenmanagement der TSD entgegengenommen und sind diese an die

Tiroler Soziale Dienste GmbH (TSD)
Klient:innenmanagement

Sterzingerstraße 1, 6020 Innsbruck
+43 512 21440
klientenmanagement@tsd.gv.at

zu richten.

Entsprechende Meldungen bzw. Neuanträge sind daher ab sofort über die Tiroler Soziale Dienste GmbH an die Abteilung Soziales zu übermitteln.

Zur Erleichterung der praktischen Beurteilung, ob eine Person über den Status eines subsidiär Schutzberechtigten verfügt, wird nachstehend nochmals die Abbildung der von diesem Personenkreis geführte Karte zur Veranschaulichung beigefügt:

Karte für subsidiär Schutzberechtigte (graue Karte)

© ÖSD

© ÖSD

2. Vertriebene aus der Ukraine

Aus gegebenem Anlass wird nochmals darauf hingewiesen, dass Anträge bzw. Verfahren betreffend ukrainische Staatsangehörige, jene einen Ausweis für Vertriebene besitzen, ebenfalls im Rahmen der Grundversorgung von der Abteilung Soziales als fachlich zuständige Abteilung im Amt der Tiroler Landesregierung (*konkrete Kontaktdaten – siehe oben*) zu prüfen sind.

Die betroffenen Personen verfügen derzeit über die nachstehend abgebildete Karte:

Ausweis für Vertriebene aus der Ukraine

© ÖSD

© ÖSD

Für etwaige Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Pflege unter der Telefonnummer +43 (0)512 508 7686 zur Verfügung.

39.

Sachkundenachweis für Hundehalter in Tirol – Informationen zu den bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften

In Zusammenhang mit den aktuellen gesetzlichen Vorschriften zum Thema „Sachkundenachweis zur Haltung von Hunden" möchten wir Sie über die landesgesetzlichen sowie **die neuen tierschutzrechtlichen Vorgaben des Bundes**, die durch die Novelle des Tierschutzgesetzes (§ 13 Abs. 4 TSchG) sowie die 2. Tierhaltungsverordnung (§ 2a) festgelegt wurden, informieren. Die bundesrechtlichen Neuerungen beinhalten die Einführung eines bundeseinheitlichen Sachkundenachweises, den Hundehalter vor der Haltung eines Hundes absolvieren müssen. Dieser Sachkundenachweis umfasst eine **theoretische Ausbildung** von mindestens **vier Unterrichtseinheiten** zu je 60 Minuten. Zusätzlich dazu haben Halter von mindestens sechs Monate alten Hunden innerhalb von einem Jahr nach Aufnahme der Haltungen die Erfüllung einer **zweistündigen Praxiseinheit** mit dem jeweiligen Hund nachzuweisen.

Auf Landesebene besteht in Tirol bereits seit längerem die Verpflichtung zum Erwerb eines theoretischen Sachkundenachweises nach dem Tiroler Landes-Polizeigesetz. Diese Verpflichtung besteht auch weiterhin in unveränderter Form fort.

Somit werden die bestehenden behördlichen Aufgaben des Bürgermeisters durch die Einführung des bundeseinheitlichen Sachkundenachweises nicht verändert.

Um eine Doppelstruktur im Vollzug zu vermeiden, enthält die 2. Tierhaltungsverordnung eine **Übergangsbestimmung**, die vorsieht, dass ein **bis zum 30. Juni 2027** aufgrund einer landesgesetzlichen Regelung erworbener theoretischer Sachkundenachweis als gleichwertig für die bundesrechtlich vorgeschriebene theoretische Ausbildung anerkannt wird. Vor diesem Hintergrund kann ein bis zum 30.Juni 2027 absolvierter Theoriekurs nach dem Tiroler Landes-Polizeigesetz auf die theoretische Ausbildung nach dem Tierschutzgesetz angerechnet werden.

Wichtig und ausdrücklich hervorzuheben ist jedoch, dass diese Anerkennung ausschließlich für den theoretischen Teil gilt. Die ebenfalls verpflichtende praktische Ausbildungseinheit nach der 2. Tierhaltungsverordnung kann im Rahmen der Übergangsregelung nicht angerechnet werden, da eine solche praktische Ausbildung nach den landesgesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen ist.

Neu steht Ihnen seit dem 20. Juli 2026 auf der Homepage der Landesveterinärdirektion ein eigener Bereich zum Thema „Sachkundenachweis für Tierhalter:innen in Tirol" zur Verfügung (https://www.tirol.gv.at/landesveterinaerdirektion). Diese Seite befindet sich aktuell noch im Aufbau und wird zeitnah mit allen relevanten Informationen für Tierhalter sowie potenzielle Kursleiter ergänzt.

Zudem wird dort eine Liste der geeigneten Personen veröffentlicht, aus der hervorgeht, wer die Sachkundekurse in Tirol gemäß der 2. Tierhaltungsverordnung abhalten darf.

Wir bitten Sie, diese wichtigen Neuerungen in Ihrer Gemeinde bekannt zu machen, damit Hundehalter rechtzeitig über ihre Pflichten informiert sind. Darüber hinaus stehen Ihnen für weitergehende Auskünfte die Abteilungen Gemeinden, Landesveterinärdirektion sowie Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht gerne zur Verfügung.

40.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Juli 2026

Ertragsanteile an	2025	2026	Veränderung in Euro	Veränderung in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	13.211.360	14.152.812	941.452	7,13
Lohnsteuer	32.859.239	33.381.267	522.028	1,59
Kapitalertragsteuer	3.704.143	4.498.572	794.429	21,45
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	1.936.392	2.705.473	769.080	39,72
Körperschaftsteuer	23.794.209	23.937.427	143.218	0,60
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	367	136	-230	-62,84
Stiftungseingangssteuer	67.502	23.210	-44.292	-65,62
Bodenwertabgabe	186.242	177.182	-9.060	-4,86
Stabilitätsabgabe	317.807	322.519	4.712	1,48
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	**76.077.263**	**79.198.599**	**3.121.336**	**4,10**
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	29.254.513	33.159.369	3.904.855	13,35
Tabaksteuer	1.583.910	1.795.662	211.752	13,37
Biersteuer	151.770	139.295	-12.476	-8,22
Mineralölsteuer	3.347.787	2.828.397	-519.390	-15,51
Alkoholsteuer	99.890	111.530	11.641	11,65
Schaumweinsteuer	1.750	1.673	-77	-4,42
Kapitalverkehrsteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	87.079	74.616	-12.463	-14,31
Energieabgabe	1.092.788	135.982	-956.806	-87,56
Normverbrauchsabgabe	570.153	532.415	-37.738	-6,62
Flugabgabe	135.750	130.055	-5.695	-4,20
Grunderwerbsteuer	12.456.123	11.982.563	-473.560	-3,80
Versicherungssteuer	1.251.224	1.319.650	68.426	5,47
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.151.363	2.295.125	143.762	6,68
KFZ-Steuer	116.853	117.887	1.034	0,88
Konzessionsabgabe	235.883	295.386	59.503	25,23
Summe sonstige Steuern	**52.536.838**	**54.919.605**	**2.382.768**	**4,54**
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	**128.614.101**	**134.118.204**	**5.504.104**	**4,28**

41.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Januar bis Juli 2026

Ertragsanteile an	2025	2026	Veränderung in Euro	Veränderung in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	24.713.680	27.980.696	3.267.016	13,22
Lohnsteuer	242.640.899	241.046.212	-1.594.687	-0,66
Kapitalertragsteuer	16.537.315	18.867.676	2.330.361	14,09
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	10.335.261	14.706.564	4.371.302	42,30
Körperschaftsteuer	68.452.658	70.061.178	1.608.520	2,35
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	2.063	1.580	-483	-23,40
Stiftungseingangssteuer	431.651	617.897	186.245	43,15
Bodenwertabgabe	485.798	471.539	-14.260	-2,94
Stabilitätsabgabe	982.548	1.192.050	209.502	21,32
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	**364.581.874**	**374.945.391**	**10.363.517**	**2,84**
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	192.554.528	202.873.181	10.318.653	5,36
Tabaksteuer	12.293.112	12.447.683	154.571	1,26
Biersteuer	1.014.508	950.886	-63.622	-6,27
Mineralölsteuer	20.034.518	20.877.788	843.270	4,21
Alkoholsteuer	910.984	874.369	-36.615	-4,02
Schaumweinsteuer	11.134	8.927	-2.206	-19,82
Kapitalverkehrsteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	597.789	554.386	-43.404	-7,26
Energieabgabe	3.753.914	5.767.687	2.013.772	53,64
Normverbrauchsabgabe	2.972.052	2.496.881	-475.170	-15,99
Flugabgabe	948.200	954.011	5.811	0,61
Grunderwerbsteuer	74.864.879	94.311.168	19.446.290	25,98
Versicherungssteuer	9.700.460	10.136.601	436.141	4,50
Motorbezogene Versicherungssteuer	14.179.414	14.993.820	814.406	5,74
KFZ-Steuer	414.140	411.783	-2.357	-0,57
Konzessionsabgabe	2.124.703	2.377.969	253.265	11,92
Summe sonstige Steuern	**336.374.334**	**370.037.139**	**33.662.805**	**10,01**
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	**700.956.208**	**744.982.530**	**44.026.322**	**6,28**
Zwischenabrechnung	-19.825.518	9.879.750	29.705.268	149,83
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	**681.130.690**	**754.862.280**	**73.731.590**	**10,82**

MEDIENINHABER (VERLEGER):
Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeinden,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370
www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden
Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Andreas Wieser, LL.M.
Offenlegung gemäß Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol
Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden